

Richtlinie des KGV Winterbergplatz e. V. zum Betrieb elektrischer Anlagen in den Gemeinschaftsgebäuden, auf den Gemeinschaftsflächen und auf den Parzellen

Durch diese Richtlinie werden Grundsätze und Verfahrensweise zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Gelände des KGV Winterbergplatz e. V. bestimmt.

1. Grundsätze

- 1.1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- 1.2. Die elektrische Verteileranlage vom Hauptanschluss des Energieanbieters (Winterbergstraße) bis in das Vereinsheim, in die Toiletten, den Weg entlang und in die Verteilerkästen ist Eigentum des Kleingärtnervereins und wird durch diesen betrieben und gewartet.
- 1.3. Der Vorstand beruft verantwortliche Fachleute bzw. beauftragt Personen, die berechtigt sind, Arbeiten an den elektrischen Anlagen auszuführen. Dieser Personenkreis wird in geeigneter Form den Mitgliedern des KGV bekannt gemacht. Prüfungen der elektrischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Fachfirmen erfolgen.
- 1.4. Unberechtigte Eingriffe in die Verteilerkästen und Manipulationen durch die Pächter, werden wie Stromdiebstahl nach §248c StGB gehandhabt.
- 1.5. Jeder Pächter des KGV Winterbergplatz e. V. kann einen Stromanschluss für seine Parzelle erhalten, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Ausgenommen sind die Gärten 83, 84, 85 und 86, da hier auf Grund der besonderen Lage keine Stromversorgung möglich ist.
- 1.6. Elektroanlagen in den Parzellen sind Eigentum der Pächter. Damit ist jeder Pächter für die elektrischen Anlagen ab Verteilerkasten bis in die Parzelle bzw. Laube (Endverbraucher) selbst verantwortlich. Der Pächter ist verpflichtet, seine elektrische Anlage in Ordnung zu halten. Er hat die elektrische Anlage auf seine Kosten zu warten und zu sanieren.
- 1.7. Den Pächtern stehen 230 V Einphasen-Wechselstrom mit einer maximalen Leistung von 3680 W zur Verfügung. Das hat der Pächter bei der Anschaffung seiner elektrischen Geräte zu beachten. Eine Versorgung mit Drehstrom ist nicht möglich.
- 1.8. Der Verein (Vorstand) übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art an elektrischen Anlagen und Geräten der Pächter.
- 1.9. Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit der elektrischen Anlage des KGV werden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Anschlüsse der Pächter

- 2.1. Bei Neuanschluss bzw. Sanierung eines bestehenden Anschlusses ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen. Elektroinstallationen dürfen nur von einer autorisierten Fachfirma (berechtigter Fachmann) ausgeführt und müssen gegenüber dem Vorstand mit einem aktuellen Prüfprotokoll dokumentiert werden. In dem Prüfprotokoll sind der Kabelquerschnitt und der Typ des Erdkabels zu benennen und eine Skizze über den Kabelweg vom Verteilerkasten bis zum Endverbraucheranschluss ist beizufügen. Es ist ein FI-Schutz vorzusehen.
- 2.2. Der Pächter ist verpflichtet, einen geeichten Stromzähler zu verwenden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eichfrist nicht überschritten wird und dass der Zähler von der berechtigten Person zu verplomben ist. Ein ungeeigneter bzw. schadhafter Zähler ist unverzüglich durch den Pächter tauschen zu lassen. Der Zählerwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen (alter Zähler: Zähler-Nr. und End-Zählerstand; neuer Zähler, Zähler-Nr. und Anfangs-Zählerstand). Der Vorstand führt hierfür eine Liste über die Eichfristen der Zähler, um den Zähler-tausch zu koordinieren und zu bündeln.
- 2.3. Schachtarbeiten, die auf den Gartenwegen erforderlich sind, dürfen nur nach Zustimmung durch den Vorstand und durch die Einweisung von einer berechtigten Person (siehe Pkt. 1.3.)

erfolgen. Bei der Kabelverlegung muss das gelbe Warnband verlegt werden und eine sachgerechte Abdeckung erfolgen. Für den Stromanschluss ist die, der Parzelle zugeordnete Sicherung im Verteilerkasten zu nutzen.

- 2.4. Erst bei Erfüllung dieser Kriterien und Prüfung durch die berechnigte Person (Pkt. 1.3.) und den Vorstand erfolgt die Zuschaltung an das Elektronetz.

3. Stromverbrauchsablesung

- 3.1. Die Verbrauchsableseterminde werden jährlich durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben und von Bevollmächtigten des Vorstandes durchgeführt (Stromgruppe).
- 3.2. Die Erfassung des Zählerstand erfolgt ausschließlich durch die vom Vorstand bevollmächtigte Person. Diesem ist zur Erfassung der Daten der ungehinderte Zugang zur Zählereinrichtung zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Urlaub etc.) ist eine Zählerstandserfassung durch ein aussagekräftiges Foto (Erstellungsdatum und Gartennummer inbegriffen) ebenfalls möglich.
- 3.3. Differenzbeträge, die sich zwischen der Gesamtablesung des Stromanbieters und der Summe der Einzelabrechnung der Parzellen ergeben, werden angemessen in Form einer Grundgebühr auf die Anschlussstellen der Parzellen verteilt.
- 3.4. Pächter, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, werden nach dem Mahnverfahren von der Stromversorgung generell abgeklemmt.

4. Allgemeines

- 4.1. Den berechtigten Personen (Pkt.1.3.) und dem Vorstand ist nach Anmeldung bei begründetem Verlangen der Zutritt zur Parzelle und der elektrischen Anlage des Pächters zu Kontrollzwecken zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug sind die berechtigten Personen auch ohne Voranmeldung und in Abwesenheit des Pächters berechnigt, die Parzelle zu betreten.
- 4.2. Werden bei Kontrollen veraltete und unsichere Anlagen oder defekte FI-Schutzschalter festgestellt, wird die Stromversorgung zu dieser Parzelle sofort unterbrochen, um Leib und Leben der Pächter sowie Sachwerte zu schützen. Die Stromversorgung wird auch dann unterbrochen, wenn der Pächter den Zutritt zur Parzelle zu Kontrollzwecken verweigert, da somit der Verdacht einer defekten bzw. veralteten elektrischen Anlage besteht. FI-Schutzschalter sind von den Pächtern in den laut Herstellerangaben vorgeschriebenen Intervallen selbst zu testen und bei Defekt von einem Fachmann austauschen zu lassen.
- 4.3. Defekte Hauptsicherungen im Verteilerkasten dürfen nur von einer berechtigten Person (Pkt.1.3.) gewechselt werden.
- 4.4. Parzellen, für die nach dem 01.04.2022 noch kein Prüfprotokoll vorliegt, welches nicht älter als 8 Jahre sein darf und noch kein geeichter Stromzähler angemeldet wurde, werden von der Stromversorgung abgeklemmt.
- 4.5. Stromdiebstahl stört den Vereinsfrieden nachhaltig. Dieses Vergehen wird zur Anzeige gebracht und zieht die Kündigung des Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft im Verein nach sich.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie wird eine Gebühr entsprechend der von den Mitgliedern beschlossenen Beitragsordnung erhoben und den Pächtern in Rechnung gestellt.

Diese Richtlinie wurde durch Vorstandsbeschluss- Nr.: 2021/1 in Kraft gesetzt.

N.-H. Hildebrandt
Vorsitzender

R. Warnasch
stellv. Vorsitzender

O. Kronefeld
Schatzmeister